

Datum

Regierungspräsidium Kassel

Dezernat 25

34112 Kassel

Antrag auf Ausnahme nach § 6 Absatz 3 DüV¹

von der Vorschrift flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger ab dem 01. Februar 2020 auf bestelltem Ackerland und ab dem 01. Februar 2025 auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterbau nur noch streifenförmig auf den Boden auf- oder direkt in den Boden einzubringen,

wegen agrarstruktureller Besonderheit aufgrund von

- beengter Hoflage,
- unzureichend erschlossener Acker- und Grünlandflächen,
- im Betrieb anfallender geringer Mengen flüssiger Wirtschaftsdünger.

Antragsteller:

Name des Betriebsinhabers oder Firma

Anschrift

Telefon

Mailadresse

Name der im Betrieb verantwortlichen Person für § 6 Absatz 3 DüV

Personenidentnummer (Gemeinsamer Antrag) des Betriebsinhabers

Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenpflichtig.

¹ Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Erläuterungen zur agrarstrukturellen Besonderheit

[Empty rectangular box for text input]

Unterschrift

[Empty rectangular box for signature]